

Politisches ABC

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

J. Schick

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 Kr. S. W.

Erste Lieferung.

Inhalt:

Einleitung.
Constitution.
Aristokratie.
Bureaucratie.
Charte.
Wahl. Wahlgesetz, Wahlact.

Barricade.
Belagerungszustand.
Besatzungsrecht.
Bevollmächtigung.
Confession.
Abgeordneter.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Vechners Universitäts-Buchhandlung.)

Or 3001.

fr.

1.-18. Jp: J.N. 74410



Sammlung L. A. Frankl

Gedruckt bei Anton Benko.

E i n l e i t u n g.

Wenn wir dem Volke unter dem Titel: »Politisches ABC,« ein Werk übergeben, welches in leichtfaßlicher Sprache die wichtigsten Begriffe des socialen (gesellschaftlichen) und politischen Lebens auseinandersetzen soll, so glauben wir dadurch einem Bedürfnisse abzuhelpen, dessen Wichtigkeit bisher Niemand beachtet zu haben scheint. Es ist den Wienern und unter diesen den Studenten vorzüglich seit den Ereignissen des 15. Mai zu wiederholten Malen der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Masse des Volkes zu einer bewaffneten Demonstration (Kundmachung des Volkswillens) mit sich forttrissen, ohne daß diese Massen sich es bewußt waren, wofür sie gekommen mit den Waffen, und wofür sie dieselben zu gebrauchen bereit waren. War das die Schuld der Massen? — Nein. Denn wo hätten diese lernen sollen, was der Unterschied Einer Kammer oder Zweier Kammern ist. War das die Schuld der Studenten? — Nein. Denn wann hätten diese früher Zeit und Gelegenheit gehabt, das Volk über seine Interessen aufzu-

klären. Die Schuld liegt in den alten Einrichtungen, wo man sich fürchten mußte, die Massen über das aufzuklären, was ihnen vor allem zu wissen Noth gethan hätte. Man sagte freilich zu allen Zeiten: Das Volk hat das Recht, seine Lage zu verbessern, aber was nützt dem Kranken das Recht gesund zu werden, wenn man ihn nicht heilt? —

Soll aber ein Kranker geheilt werden, so ist vor allem nothwendig zu wissen, wo die Krankheit steckt. Das Volk muß lernen, was ihm fehlt, es muß wissen, was es erlangt hat, es muß wissen, was es zu erhalten hat, es muß endlich wissen, wofür es sein Blut versprizen will, wenn es, was Gott verhüte, wieder zum Kampfe kommen sollte. Diesen großen heiligen Zweck haben wir bei Abfassung dieses Werkes vor Augen. In kleinen Heften, so billig gegeben, daß sie Jedermann sich anschaffen kann, wollen wir die wichtigsten Begriffe des socialen und politischen Lebens erklären, damit das Volk Einsicht bekomme in die Verhältnisse des Staates, damit es im Stande sei, diese gehörig zu beurtheilen, und nicht gedankenlos demjenigen folge, der sich eben zu seinem Führer machen will. Das österreichische Volk, welches bisher das Rechte getroffen hat in seinem geraden biedern Sinn, wird dann mit mehr Würde für das allgemeine Beste handeln, wenn

es sich Rechenschaft wird geben können über das, was noch gethan werden darf, gethan werden muß.

Diese Hefte sind fürs Volk geschrieben. Für Euch Männer aus dem Volke, die Ihr redlich arbeitet, und redlich denkt, und redlich handeln wollt. Nehmt diese Hefte in Euren Erholungsstunden zur Hand, Ihr werdet über Vieles Aufschluß, über Vieles Belehrung darin finden, was die frühere schlechte Regierung durch die Censur nicht bis zu Euch kommen ließ.

Acht solche Hefte zusammen werden ein kleines Bändchen machen; da jede Woche ein solches Hest erscheint, wird bald das ganze Werk beisammen sein. Am Ende jedes Bandes wird ein Register zum leichteren Auffuchen beigegeben sein.

Wenn wir die einzelnen Artikel nicht nach dem Alphabet ordnen, so haben wir dazu folgenden Grund: Es könnten dann die wichtigeren Begriffe erst nach einigen Wochen erscheinen, je nachdem sie mit einem spätern Buchstaben anfangen; wie lange hätten wir z. B. noch, bis wir zur »Republik« kämen? Wir haben ja die Revolution im März beim Ständehause, also beim S angefangen und sind zuletzt bei B, der »Barrikade« stehen geblieben, und haben uns doch zurechtgefunden. Wir ziehen es

daher vor, die wichtigeren Begriffe — immer mit Rücksicht auf unsere besonderen Zeit- und Staats-Verhältnisse — vorauszuschicken, um so schnell als möglich zu unserem Ziele: der politischen Belehrung des Volkes zu gelangen. Das alphabetische Register am Ende eines jeden Bandes wird dann zum Nachschlagen seine Dienste thun. Und nun mit Gott! geliebte Leser, wir glauben mit unserer Arbeit dem Volke und dem Staate auf ehrliche und rechtschaffene Weise zu dienen.

Die Verfasser.

Constitution (Verfassung) ist jene Regierungsform, bei welcher sich das ganze Volk an der Gesetzgebung theiligt. Daß sie die einzige vernünftige Staatsverwaltung ist, wollen wir sogleich beweisen. Der Staat ist nichts anderes, als eine Familie im Großen. Sowie in jeder Familie sich jeder nach seinen Kräften bemühen muß, das Gedeihen, den Wohlstand des Hauses zu fördern, so muß auch im Staate jeder Bürger seinen Fleiß, seine Fähigkeiten und seine Mittel dazu benützen, den Wohlstand und die Macht des Staates zu vergrößern; wie aber in jeder Wirthschaft ein jedes Mitglied an den Berathungen und Beschlüssen, die den ganzen Haushalt betreffen, Theil nehmen muß, so soll auch im Staate ein jeder zu Rathe gezogen werden, wenn es sich um das Wohl, um die Macht des Staats Haushaltes handelt. In der alten schlechten Zeit, die wir nun glücklich seit dem 12. März hinter uns haben, da herrschte Einer über Millionen ganz nach eigener Willkühr, er entschied über ihr Wohl und Wehe, unbekümmert, ob diese auch damit einverstanden seien oder nicht; eine solche Regierung hieß eine absolute Monarchie (unbeschränkte Alleinherrschaft),

und um für diese Gewaltherrschaft einen guten Grund zu haben, wurde auch, wie wir es thun, der Staat als Familie betrachtet, der Alleinherrscher war der Vater, und die willenlos Beherrschten waren die Kinder. Aber nur die unmündigen Kinder vertritt der Vater, sind sie einmal an Geist und Körper reif und mündig, dann hört die Autorität des Vaters auf, und das Kind tritt als beratendes Familienglied ein. Das Volk, welches durch die Kraft seines Geistes und Körpers den Wohlstand des Staates schafft und erhält, ist nicht unmündig. Die Purpurwindeln und der Hermelinmantel reifen einen Mann nicht schneller als es die Leinwand und der Zwilchkittel thut.

Noch weniger begründet ist die Macht des Alleinherrschers, die vom Himmel stammen soll, die von Gottes Gnaden einem Fürsten oder Kaiser verliehen ist. Die Gnade Gottes ist kein Privilegium, kein Vorrecht, am wenigsten zur Bedrückung von Millionen.

Seitdem also die Völker mündig geworden sind, und sich von dem Glanze, mit dem die Höflinge den Thron umgaben, und von dem blauen Dunste, mit dem die Pfaffen die Majestät verhüllten, nicht mehr blenden ließen, da gelangten sie zur richtigen Erkenntniß des Staates, sie fanden, daß jeder Staat eine Gesellschaft gleichberechtigter Menschen sei, die sich vereinigt haben, um durch ihre gemeinsamen Kräfte stark und mächtig zu sein, um so jeden Feind von Innen und von Außen abzuhalten. Aber weil eben Einigkeit in den Bestrebungen die Macht erhöht, muß ein Jeder zum Theile die Willkühr seines Handels beschränken,

und bestimmte für Alle geltende Regeln zur Richtschnur nehmen. Diese Regeln heißen Gesetze. Damit diese aber das Wohl eines jeden Bürgers und somit auch das Gesamtwohl des Staates fördern, damit sich ihnen ein Jeder mit Freuden unterwirft, müssen sie auch der Ausdruck des Gesamtwillens sein. Es ist daher der erste und oberste Grundsatz eines constitutionellen Staates: die Gesetze werden für das Volk und durch das Volk gemacht.

Wie soll nun aber das ganze Volk seinen Gesamtwillen äußern? In ganz kleinen Staaten wie in manchen Cantonen (Kreisen) der Schweiz versammeln sich alle mündigen Bürger und fassen nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, in großen Staaten ist dies aber ganz unmöglich. Es wird daher von einer größern Anzahl Stimmberechtigten ein Mann gewählt, der ihr Vertrauen genießt, der ihre Bedürfnisse und Wünsche kennt, dieser wird ihr Vertreter, Abgeordneter (Deputirter), die Deputirten zusammen bilden dann das Volk im Kleinen, machen den gesetzgebenden Körper.

Die Volksvertreter werden entweder ohne Rücksicht auf den Stand, dem sie angehören, nur vom Volke gewählt, und berathen dann alle gemeinschaftlich, sie bilden eine Kammer oder es sind die großen Grundbesitzer, also gewöhnlich die Adelligen, die Aebte und Prälaten, auch ohne daß sie gewählt werden, berechtigt, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; diese berathen dann für sich und ein so eingerichteter Staat hat dann zwei Kammern. Diejenige, in welcher die Volksvertreter sitzen, heißt dann die untere Kammer, das Unterhaus, das Haus der Gemei-

nen; die Kammer der großen und reichen Herren ist das Oberhaus, die Pairskammer.

An der Spitze des constitutionellen Staates steht entweder ein Oberhaupt, welches immer nur für einige Jahre aus dem Volke gewählt wird, ein Präsident, der Staat ist dann eine Republik, oder es ist ein erbliches Oberhaupt an der Spitze in der constitutionellen Monarchie. Der Monarch ist dann nicht mehr ununbeschränkter Herrscher Unterthanen gegenüber, er hat vielmehr die von seinem Volke gegebenen Gesetze zu wahren, und für deren Ausführung zu sorgen, er hat also die ausführende (executive) Gewalt. Er nimmt auch an der Gesetzgebung in so ferne Antheil, daß es ihm gestattet ist, Gesetzesvorschläge zu machen, die dann in der Kammer berathen werden, und daß die beschlossenen Gesetze durch seine Zustimmung (Sanction) ihre Wirksamkeit erst erlangen, während sie durch seine Mißbilligung (Veto) keine Gesetzeskraft haben. Dem Monarchen zur Seite stehen die Minister, diese führen die Regierung, d. h. sie verwalten den Staat nach den vom Volke gegebenen Gesetzen, sie sind für die strenge Einhaltung dieser Gesetze dem Volke oder dessen Stellvertretern verantwortlich, sie können daher, wenn sie diesen Gesetzen oder dem Volkswillen zuwider handeln, in Anklagestand versetzt werden, und werden nach der ganzen Strenge des Gesetzes gerichtet. Der Monarch selbst ist unverleßlich; damit er aber diese Unverleßlichkeit nicht zum Nachtheile des Volkes anwenden könne, hat keine von ihm allein ausgehende Verordnung Geltung, stets muß einer der Minister mit unter-

zeichnet sein; diese werden lieber ihre Stelle niederlegen, als daß sie einen schlechten Streich eines Monarchen oder seiner Höflinge unterstützen und sich dadurch in die Gefahr einer Anklage bringen werden. Der Monarch hat ferner noch das Recht der Begnadigung; in manchen Ländern auch das Recht Krieg und Frieden zu schließen. Alle diese Rechte werden ihm vom Volke gewährt. Das Volk wählt entweder den Monarchen aus seiner Mitte, wie dieß in Frankreich mit König Ludwig Philipp der Fall war, oder es überträgt diese Rechte dem Regenten, dessen Haus bereits den Thron besaß; der Regent geht dagegen die Verpflichtung ein, mit dem Gesamtwillen seines Volkes Hand in Hand zu gehen, und nur nach diesem seine Verwaltung einzurichten. Es besteht also ein Vertrag zwischen Volk und König, als zwischen einer großen Gesellschaft und einem freigewählten Oberhaupte. Dasjenige Aktenstück, in welchem dieser Vertrag geschrieben ist, heißt Verfassungsurkunde, Charte, und muß vom Könige beschworen werden. Die Zwecke der ganzen Gesellschaft zu fördern, und dazu kräftig mitzuwirken, ist nicht bloß Recht, es ist sogar Pflicht eines jeden Einzelnen. Wie verschieden ist dieß von einer unbeschränkten Monarchie, wo der Wille eines Einzigen Gesetz ist, wo seine Zwecke seine Wünsche denjenigen der Nation vorangesezt werden, und diese oft ganz geopfert wird.

Aus den bis jetzt entwickelten Begriffen eines constitutionellen Staates ergibt sich:

1. Daß jedem Staatsbürger oder dessen Stellvertreter das Recht der Steuerbewilligung zusteht. Die Steuern

sollen die Zwecke des Staates fördern, nicht die Beutel einiger wenigen füllen, also nur wenn die Volksvertretung die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Besteuerung einseht, wird sie dieselbe gestatten. Das Staatsvermögen wird unter Aufsicht der Nation verwaltet, der Monarch erhält für den würdigen Unterhalt seines Hauses einen bestimmten Jahresgehalt (Civilliste).

2. Da ein Jeder an der Gesetzgebung Theil nehmen darf, muß ihm auch das Recht zustehen, sich über diese in Wort und Schrift frei zu äußern, also Rede- und Schreibefreiheit, er muß sich mit andern Gliedern des Staates zu freien Besprechungen vereinigen dürfen (Associationsrecht), und es muß ihm frei stehen, Vorschläge und Bitten an die Volksvertreter zu richten (Petitionsrecht).
3. Ein Jeder hat das Recht der Auswanderung, denn der Staat ist eine Gesellschaft, und einem Jeden muß es freistehen, dieselbe verlassen zu können.
4. Jedes Glaubensbekenntniß ist gleichmäßig berechtigt; die Art und Weise der Gottesverehrung darf und kann die Rechte eines freien Staatsbürgers nicht schmälern.
5. Die Richter sind ganz unabhängig, und können streng nach den Gesetzen Recht sprechen. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich.

Dieses sind in kurzen Umrissen die Grundsätze eines constitutionellen Staates, und es bedarf wohl keiner weitem

Beweise, daß diese Verfassung die einzige ist, die eines mündigen verständigen Menschen würdig ist.

Aristokratie heißt in unseren Tagen die Herrschaft von Unmaßenden und Gewaltigen, und einen Aristokraten nennen wir denjenigen, welcher glaubt, von Gott aus besserem Stoffe gemacht zu sein, als die gewöhnlichen Menschen, sei es nun deswegen, weil er sich die Mühe genommen hat, von adeligen Eltern geboren zu sein, oder weil er ein großes Vermögen besitzt, oder weil er ein einträgliches Amt, oder einen Orden zu erhalten wußte. Im alten freien Griechenland, wo dieses Wort erfunden wurde (es ist ein griechisches Wort), da hieß Aristokratie die Herrschaft der Besten und Edelsten, und da nannte man diejenigen Aristokraten, welche vom Volke als die Würdigsten zur Leitung der Staatsgeschäfte erwählt worden waren. Damals wars die größte Ehre, Aristocrat zu heißen. Aber die schöne freie Zeit des alten Griechenlandes verwandelte sich im Laufe der Jahre in die Zeit der Knechtschaft und Unterdrückung. Herrschsüchtige Menschen, von Ehrgeiz verlockt, maßten sich, unterstützt durch ihre Klugheit, durch Körperkraft oder durch Reichthum, größere Rechte an, als ihre Mitbrüder im Staate. So entstand die Aristocratie im bösen verwerflichen Sinne, und so ist sie bestanden bis auf unsere Tage, und vernachlässigt kein Mittel, unsere kaum erkämpfte Freiheit wieder zu Boden zu treten.

In den älteren Zeiten gab es eine Aristokratie des Lehr- und des Wehrstandes, d. h. wer am besten dreinschlagen konnte mit der Faust oder mit Bibelsprüchen, vor dem hatten die Andern Respekt und ließen sich Vieles gefallen; der Respekt vor der Faust hat nun wohl aufgehört, der Respekt vor den Bibelsprüchen auch, aber der Respekt vor der Klugheit und wahren Gelehrsamkeit wird nie aufhören.

Später kam die Aristokratie der Geburt, das heißt zu deutsch gesagt: Wenn der Vater durch seine Verdienste sich Ehre und Auszeichnung erworben hatte, so maßte sich der Sohn dieselben Ehren an, wenn er auch in der Schurkerei zehnmal größer war als sein Vater in der Ehrlichkeit. — So entstand der Geburtsadel, als der schlagendste Beweis, zu welchen wahnsinnigen Einrichtungen sich die halbe Welt durch Gewohnheit und Vorurtheile hinreißen lassen kann. Sind doch die meisten unserer Fürsten und Grafen, die mit ihren vielen Ahnen (Vorältern) prunken, nur deswegen hochadelige Herren, weil ihr Ur-Urgroßvater ein Raubritter mit gewaltiger Faust war, der am Rhein oder an der Donau von seinem Raubneste aus mit seinen Knappen und Zechbrüdern wehrlose Kaufleute und Juden, die zur Messe zogen, überfiel, und ausplünderte. Also merkt wohl auf diese vernünftige Folgerung: Weil der Ahne ein Raubritter mit Schild und Schwert gehaust hat, haust jetzt sein Ur-Urenkel, der hochadelige Fürst oder Graf etwas manierlicher, aber eben so räuberisch durch seine Verwalter und Beamten über seine Bauern! —

Die Macht dieses Geburts- und Erbadel's zertrümmert aber die neue Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt, die Aristokratie der Bürger, der sogenannten »Stadtkunker« ist zu lächerlich, als daß wir sie zu fürchten brauchen, und die Aristokratie des Geldes (die Annahmung der Reichen) wird zu Grabe gehen, wenn die Verhältnisse der arbeitenden Klassen geregelt sein werden. Diese Aristokratie ist allerdings die gefährlichste von Allen, weil man den Besitz nicht abschaffen kann wie die Titel, aber eben, weil es sich hier um das Eigenthum handelt, müssen wir es den Fortschritten der Zeit überlassen, gegen den Uebermuth der Reichen ein gesetzmäßiges Gegenwicht zu finden.

Alle diese verschiedenen Arten von Aristokratieen sind natürliche Feinde der neuen Revolutionen (gewaltsamen Umgestaltung der Staatsverhältnisse), denn wo das Volk gewinnt, können diese bis jetzt Bevorzugten nur verlieren. Das Volk muß daher ihnen gegenüber ewig auf seiner Huth sein, aber es niemals vergessen, daß ein Fürst, weil er als solcher geboren, darum kein Aristokrat sein muß, sondern es ehrlich mit dem Volke meinen kann, daß der wahrhaft Gebildete seine Kenntnisse fürs Volk nicht gegen das Volk gebraucht, und daß der Reiche erst dann mit dem Namen »Aristokrat« gebrandmarkt werden muß, wenn er seinen Reichthum zur Unterdrückung statt zur Unterstützung des Volkes anwendet. —

Bureaokratie (sprich: Bürokratie). So nennt man die Herrschaft von Behörden, wo ein Vorgesetzter alles leitet und

ordnet, die Uebrigen in dieser Behörde aber demselben untergeordnet sind, und seine Befehle auszuführen haben. Schon von vorne herein läßt sich gegen eine solche Einrichtung einwerfen, daß es immer gerathener bleibt, wenn Mehrere berathen, was zu thun, und nicht einem Einzigen das Befehlen überlassen sei. Anderseits haben selbst freisinnige Staatsmänner behauptet, daß, wo es darauf ankommt, etwas schnell zu beschließen und auszuführen, diese Einrichtung am zweckmäßigsten sei z. B. bei der Polizei. Jedenfalls wäre dieser Punkt zum weiteren Nachdenken geeignet. —

Wenn wir aber darauf Rücksicht nehmen, wie die Bureaucratie in Oesterreich ihre große Macht bisher mißbrauchen konnte, so schrecken wir vor einer Einrichtung mit Recht zurück, die Einzelnen eine so große Gewalt in die Hände gibt. Unsere Bureaukraten, also die Minister, Staatsräthe, Hofräthe, Regierungsräthe, Bürgermeister u. s. w., u. s. w. haben so geherrscht in ihren Kanzleien, als wären sie Könige von Gottes Gnaden, als wäre das Volk ihretwegen da, nicht aber, als wenn sie vom Volke für ihre Dienstleistungen bezahlt worden wären. Geht von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, geht bis in die nakte einsame Hütte des Armen, und Ihr werdet empörende Aufschlüsse darüber bekommen, wie diese Herren der Kanzleien in unserem Vaterlande gewirthschaf tet haben. Der Bürger wurde mit nobler Herablassung, der Bauer wie ein Hund behandelt, und um unser gutes Recht mußten wir betteln, wie um eine Gnade. Die nie-

drigen Beamten lernten den Hochmuth nur zu bald von den höheren, wurden Tyrannen (Gewaltherrscher) im Kleinen, und vergaßen, daß sie vom Volke und fürs Volk da wären. So gebar die Bureaukratie wieder die Aristokratie, nachdem sie aus derselben entstanden war. Ein Reich aus Stolz, Anmaßung und Bestechlichkeit gemacht. Ein Teufel, der sich in den Schwanz beißt. —

Charte, *siehe* Constitution.

Wahl nennt man in constitutionellen Ländern die Ernennung der Abgeordneten (Deputirten) durch das Volk. Das Gesetz, welches sich damit beschäftigt, wie und in welcher Weise diese Abgeordneten gewählt werden sollen, heißt **Wahlgesetz**.

Die Bedeutung eines solchen Wahlgesetzes und wie dasselbe beschaffen sein muß, wird Jeder begreifen, der das, was wir über Constitution gesagt haben, mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Durch die Constitution ist die Macht eines Einzelnen gebrochen, das Volk tritt in sein natürliches ihm von Gott gegebenes Recht frei zu sein, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, seine Gesetze selbst zu machen. Da aber nicht das ganze Volk zusammenkommen kann, muß es Vertreter aus seiner Mitte wählen. Wenn diese Vertreter ihren Zweck erfüllen sollen, gute Gesetze zu geben, die das Wohl eines jeden Staatsbürgers beabsichtigen, dann müssen sie auch aus dem ganzen Volke gewählt werden. Alle Interessen, alle Bedürfnisse des Volkes, also alle Klassen ohne

Ausnahme müssen ihre Vertreter finden, nur dann wird die Constitution zur Wahrheit, nur dann sind die Gesetze der Ausdruck des Gesamtwillens eines Volkes, und nur ein solches Wahlgesetz, welches jeden mündigen Staatsbürger zur Wahl berechtigt, ist ein gutes zu nennen. Die meisten Wahlgesetze machen Ausnahmen, sowohl in Bezug auf das Recht zu wählen (active Wahl), als auf das Recht gewählt zu werden (passive Wahl).

In vielen Ländern berechtigt nur ein gewisser Steuerbetrag zur Wahl, dieses heißt der Wahlcensus (die Schätzung). Man hat diese Anordnung den alten Römern abgelernt, hat aber vergessen, daß bei diesen alle jene, welche keine Rechte genossen, auch keine Pflichten hatten; daß sie vom Militordienste sowie von jeder Abgabe frei waren, bei uns hingegen müssen gerade die ärmsten die größten Opfer für den Staat bringen; die Söhne des Armen schützen und verteidigen das Vaterland nach Außen, das Geld des Armen ist es vorzüglich, welches die Bedürfnisse des Staates deckt; mit jedem Stücke Schwarzbrot, welches sie kaufen, müssen sie auch schon ihre Verzehrungs- und Salzsteuer zahlen; sie müssen also ebenso mit jedem Andern gleiche Rechte im Staate genießen. Wieder in andern Ländern, wo das Geld zwar nicht Erforderniß ist für das Wahlrecht, sind Arbeiter und Dienstleute ausgeschlossen, und zwar mit ebenso großem Unrechte, da diese durch ihren Fleiß den Wohlstand des Staates schaffen. Noch in andern, und leider in vielen deutschen Ländern, ist das Wahlgesetz ein bei weitem schlechteres, und die daraus hervorgehende Volksvertretung eine

gänzlich verwerfliche. Es wird da nämlich die Bevölkerung nach ihren Köcken und nach ihren Namen in Klassen (Stände) abgetheilt. Alle jene, welche große Namen und recht viele Titel haben, also die Herren Grafen und Fürsten bilden den Herrenstand, dann kommen die reichen Gutsbesitzer, die Herren von, die Wohl- und die Edelgeborenen, diese bilden den Ritterstand. Diese zwei Klassen der Bevölkerung haben das Recht auf den Landtagen zu erscheinen, und das Wohl des Volkes zu berathen; sie werden nicht vom Volke gewählt, nicht das Vertrauen der Nation ruft die besseren von ihnen in den Berathungsaal, sondern jeder ohne Unterschied hat durch seine Geburt (also durch das Verdienst, einen Grafen oder Fürsten zum Vater zu haben) das Recht der Volksvertretung. Diese Herren, welche die Aufgabe haben, die Rechte des Volkes zu wahren und zu schützen, welche also alle Bedürfnisse des Volkes kennen sollen, und zu dem Ende mit dem Volke leben, mit ihm eins werden sollten, vereinigen sich zur Berathung in einer besondern Kammer, in der obern oder ersten Kammer. Die Luft, die die Bürger ausathmen, ist den Lungen der adeligen Volksvertreter nicht gesund.

Nun kommt der dritte oder letzte Stand, diesen bildet abermals nicht das ganze Volk, sondern wieder nur die Aristokraten aus dem Volke, und zwar alle jene, welche so viel besitzen, daß sie eine ziemlich bedeutende Steuer zahlen (so waren in Frankreich von 30 Millionen Einwohner nur 200000 wahlfähig), aus diesen werden einige und zwar verhältnißmäßig sehr wenig gewählt, und diese vertreten das Volk in seiner großen Ge-

samtheit. Ja auf eine solche Vertretung, auf diese Erlaubniß, einen Bürgerlichen in den Berathungs-saal hineinzulassen, hatte man sich schon etwas einzubilden; man nannte dieß eine Verfassung auf breiter Grundlage, wahrscheinlich weil die Herren Bürger sich auf ihren Bänken, die nicht zahlreich besetzt waren, recht breit machen konnten. Doch die Zeit für ähnliche Einrichtungen wird gewiß bald in ganz Europa ihr Ende erreichen. Die Völker haben sich mächtig geregt, sie haben gezeigt, daß sie sich nicht mehr von den großen Herren am Narrenseil gängeln lassen. Die Völker und zumal das österreichische, haben sich wie ein Mann erhoben, als sie um ihre Freiheit kämpfen. Als Paris, Wien und Berlin von den Barrikaden herab die Gewaltherrschaft zertrümmerte, da theilten sie sich nicht nach Klassen, nach Uniformen und nach Titeln, es gab keine Barrikaden der Reichen, keine Barrikaden der Armen. Alle vereint halfen die Freiheit erringen, Alle vereint müssen sie auch in der Folge schützen und wahren, und ihr die festeste Grundlage verschaffen, d. h. Alle vereint müssen die Gesetze und das Wohl des Volkes berathen und bestimmen. Darum darf kein Wahlgeseß, welches in der Folge Geltung haben soll, irgend einen Staatsangehörigen ausnehmen, es darf die Gewählten selbst in keiner Weise trennen.

Nun trotz dieser allgemeinen Wahlfähigkeit können doch die Wahlen schlecht ausfallen, es können Männer zu Volksvertretern gewählt werden, welche durchaus es nicht ehrlich mit dem Volke meinen, die vielmehr die Absichten einer schlechten Partei unterstügen. Damit nun nicht ähnliche Leute in

die Kammer eingeschmuggelt werden, muß auch der Wahlakt (die Art und Weise des Wählens) gut und zweckmäßig sein, er muß jede Bestechung, jeden bösen Einfluß unmöglich machen oder doch sehr erschweren.

In größern Staaten können sich unmöglich alle Wahlfähigen an einem Orte vereinigen, um ihre Vertreter zu wählen, es werden darum alle größern Länder in kleinere Abtheilungen gebracht, ein Raum z. B., welchen 30000 Menschen bewohnen, ist ein solcher Theil, er heißt Wahlbezirk und hat das Recht, seine Vertreter zu wählen. Wenn nun die Wahl vor sich gehen, und wenn sie in der besten Weise geschehen soll, müssen sich alle stimmfähigen Wahlberechtigten versammeln, jeder der Wähler schreibt den Namen dessen, welchen er als Vertreter wünscht, auf einen Zettel (Stimmzettel) ohne sich selbst zu unterschreiben (geheim-Abstimmung); die Zetteln werden gesammelt, und derjenige Name, welcher auf den meisten Zetteln vorkommt (der am meisten Stimmen hat), ist als Vertreter gewählt. Eine solche Wahl, wo jeder den Vertreter selbst wählen kann, heißt eine directe Wahl.

Ganz anders ist es dagegen, wenn alle Wahlberechtigten zusammenkommen, um aus ihrer Mitte mehrere Männer zu wählen, auf welche sie das Recht übertragen, einen Vertreter zu ernennen; diese Wahl heißt eine indirecte Wahl. Die Masse der Wahlfähigen heißen die Urwähler, die von ihnen gewählten Vertrauensmänner sind die Wahlmänner, und diese wählen den Vertreter. Diese Wahlart ist eine durchaus verwerfliche, denn die Volksvertreter sind

da nicht durch die Mehrheit des Volkes gewählt, sondern durch einige Wenige, durch die Wahlmänner; sie sind also nicht der Ausdruck der Volkswünsche, der Volksbedürfnisse, sondern oft nur der Ausdruck einer kleinen Partei. Diese Vertreter sind sogar oft der Ausdruck einer schlechten Person, die es mit dem Volke schlecht meint, denn die Wahlmänner, die an Zahl gering sind, können sich leicht durch freundliche Worte, durch andere Versprechungen irre leiten, und zu einer schlechten Wahl bestimmen lassen. Wenn aber das ganze Volk wählt, wenn alle Wahlfähigen ihre Stimmen für den Vertreter abgeben, dann wird es gewiß denjenigen zu seinem Abgeordneten machen, der sein Vertrauen verdient, der es ehrlich mit ihm meint, und wird die Einflüsterungen, Vorspiegelungen und Bestechungen (Wahlumtriebe) einer schlechten Partei mit Verachtung zurückweisen. Darum sind directe Wahlen durchaus nothwendig, wenn die Volksvertretung ihren Zweck, das Wohl des Volkes zu berathen und zu beschließen, erfüllen soll.

Darum gaben wir auch die Hoffnung nicht auf, für diesen Reichstag die passenden Mittel zu finden, auf directe Art zu wählen, wenn, wie zu erwarten, der Reichstag verschoben werden muß.

Das Wahlgeschäft selbst leitet ein Beamter, ein Wahlcommissär, doch darf dieser sich nicht in die Wahl mengen, er darf Niemanden vorschlagen, er darf die Wähler nicht zu bereden suchen, diesen oder jenen zu wählen, er muß bloß die Namen der Wähler aufschreiben, die Stimmzetteln

ausgeben und sammeln, sie dann ablesen, und angeben, wer die meisten Stimmen hat.

Vor den Wahlen treten auch gewöhnlich Männer, die es mit dem Volke ehrlich meinen, zu sogenannten Wahlcomités zusammen. Diese haben den Zweck, das Volk auf Männer aufmerksam zu machen, denen es sein Vertrauen schenken darf, die sich durch Wort und That dieses Vertrauens würdig gemacht haben, sie müssen auch ferner alle Wahlumtriebe verhindern. Wahlumtriebe sind schlechte Streiche, die dazu dienen, einen Wähler in seiner freien Wahl zu hindern, indem man ihm entweder einen Zettel, auf dem bereits ein Name steht, unterschiebt, oder indem man ihn durch Geld oder sonstige Geschenke, Versprechungen oder Drohungen zu einer Wahl bestimmt. Wenn das Wahlcomité eine solche Schlechtigkeit erfährt, dann sucht sie dieselbe zu verhindern, und die Bestrafung Desjenigen, der sie geübt, zu veranlassen.

Das Wahlcomité gibt auch ein Programm aus, das heißt, sie sagt dem Volke in einem Aufrufe, wie die Männer beschaffen sein müssen, die als Volksvertreter zum Reichstage kommen sollen, was dem Volke zumeist Noth thut und wofür die Vertreter am Reichstage sprechen und stimmen müssen.

Wer sich dann als Vertreter meldet (jeder Wahlcandidat), muß dann dem Volke sagen, ob er wirklich mit dem einverstanden ist, was in diesem Programme steht, oder ob er glaubt, in einer andern Weise für das Wohl des Volkes besser sorgen zu können, d. h. er muß sein politisches

Glaubensbekenntniß ablegen. Doch kann dieß allein nicht genügen, um Jemanden zum Vertreter würdig zu machen. Es kann Einer sehr schöne Worte machen und dem Volke das Beste versprechen, und am Ende gar nichts halten. Es muß also die Ehrenhaftigkeit eines Candidaten entweder den Wählern selbst bekannt sein, oder durch ein gutes Wahlcomité verbürgt werden.

Ueberhaupt ist bei der Wahl nicht genug Vorsicht und Umsicht anzurathen, sie ist das wichtigste Geschäft eines Staatsbürgers, und von ihrem Erfolg hängt das Glück und der Wohlstand des Staates ab.

Barricade. Der Artikel »Barricade« wird vielleicht Mancher sagen, paßt in ein politisches Lexicon, wie das unfrige ist, gerade so wie eine Faust aufs Auge. Wir aber sind bei aller Menschenliebe der liebevollen Ansicht, daß eine Faust oft sehr gut aufs Auge, und eine Barricade sehr wohl in die Politik paßt. Freilich nicht in die Politik der Könige und ihrer Hofleute, aber desto besser in die Politik eines Volkes, das für seine Freiheit erst kämpfen muß. Wenn wir den Fürsten Metternich oder den König von Preußen gebeten hätten, uns zu sagen, was eine Barricade ist, würden sie beiläufig folgendermaßen geantwortet haben: Barricade ist — Barricade ist — Barricade soll eigentlich gar nicht sein. Da sie aber einmal ist, so erklären wir sie für eine Erfindung des Teufels, für ein Machwerk der Hölle, für ein Bollwerk, hinter welches sich Rebellen verstecken, um dem gerechten Zorne der geheiligten Machthaber zu ent-

fliehen, um ihr schlechtes Gewissen hinter Steine zu verstecken. So würden Metternich, der König von Preußen und noch viele Andere sprechen. Unserer Forschung nach ist Barricade die Erfindung eines französischen Königs, welcher im Jahr 1382 die Straßen von Paris durch Ketten gegen Volksaufstände sperren ließ. Die Völker aber haben diese Kunst in der neuesten Zeit zu benützen gelernt für sich und — gegen die Machthaber, und das französische Volk hat im Jahre 1830, als sein treubruchiger König die Verfassung verletzen wollte, am besten gezeigt, wie gut solche Barricaden zu vertheidigen sind. Berühmt in der Weltgeschichte werden ferner die Barricaden von Berlin und Wien bleiben.

Nun aber kommt es darauf an zu wissen, wie eine Barricade gebaut sein muß, um ihre Dienste zu thun. Die Wiener Barricaden — glaubt mir aufs Wort, die Ihr daran gearbeitet — waren Alle nichts werth. Eine Barricade muß a) nicht höher als Mannshoch, b) so gebaut sein, daß man hinter nicht auf derselben steht, wie eine Scheibe auf der Schießstätte, damit die Feinde besser auf deren Vertheidiger zielen können; c) sie muß Lücken haben, durch welche der Vertheidiger sehen und schießen kann; d) sie darf nicht bloß aus Steinen gebaut sein, sonst springt die feindliche Kugel ab, und beschädigt unsere Brüder und Frauen in den obern Stockwerken, welche bereit sein müssen, Steine und siedendes Wasser statt Blumen und Kränze auf die Feinde zu werfen, und endlich e) dürfen nie mehr Barricaden als an den Ausgängen der Straßen sein, sonst

versperren wir uns selbst den Rückzug, und fangen uns wie Mäuse in selbstaufgestellten Fallen.

Ist aber eine Stadt auf solche Weise von den Bürgern verrammelt und befestigt, herrscht der Geist der Freiheit und Einigkeit, die Begeisterung für eine edle Sache, die zu vertheidigen ist, unter allen Bewohnern, und sind selbst die Frauen in den Häusern für Recht und Freiheit so entflammt, daß sie bereit sind, von ihrer natürlichen Bestimmung abzuweichen, und Tod statt Leben zu geben, dann ist es auch den tapfersten Truppen nicht mehr möglich, eine derartig vertheidigte Stadt zu erobern; darin wenigstens sind die Generäle aller Nationen einig.

Belagerungsstand. Denken wir uns den Feind vor den Thoren einer Stadt, und somit den Augenblick gegeben, wo Entschlossenheit in der Art der Vertheidigung vor Allem Noth thut, so werden wir es begreiflich und zweckmäßig finden, daß in solchen Fällen nur Eine Behörde und zwar die militärische die legislative (gesetzgebende) und exlutive (vollstreckende) Gewalt übernehmen muß. Mag nun eine solche Maßregel getroffen werden, wenn äußere Feinde eine Stadt bedrohen, oder wenn eine Gefahr z. B. Unruhen, im Innern zum Ausbruch kommen, so heißt es: »der Belagerungsstand ist erklärt.« Auch ganze Bezirke oder Provinzen können in diesem Sinne in Belagerungsstand erklärt werden oder mit anderen Worten: Das *Martialgesetz* wird über sie verkündet, wo dann die Civilbehörden ausser Wirksamkeit treten und den Militärbe-

hörden untergeordnet sind. Wegen der Wichtigkeit solcher Verfügungen lastet jedenfalls in constitutionellen Staaten eine große Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher dabei die Schranken der Nothwendigkeit übertritt. —

Besatzungsrecht ist die Befugniß, Garnison in einen Ort zu legen. Weil nach den jetzt bestehenden Gesetzen der Landesherr allein das Recht hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, somit auch die Verpflichtung übernimmt, durch zweckmäßige Vertheilung der Truppen für die Vertheidigung des Landes zu sorgen, so steht ihm das ordentliche Besatzungsrecht frei, d. h. er darf in jede Stadt Besatzung legen, wo nicht gewisse Bestimmungen ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Besondere Gesetze bestimmen hiebei eine angemessene Schadloshaltung der Bürger, welche Soldaten in ihre Wohnungen aufnehmen. Das außerordentliche Besatzungsrecht findet nur bei außergewöhnlichen Umständen z. B. im völkerrechtlichen Kriegszustande statt. —

Bevollmächtigung oder **Mandat** ist ein Vertrag, vermöge welchem Jemand einen ihm übergebenen Auftrag zu vollziehen übernimmt, der Bevollmächtigte mag nun den Auftrag unentgeltlich übernehmen oder gegen ein Honorar (Bezahlung) in welchem letzteren Falle es dann ein Mitvertrag ist. In politischer Beziehung gibt es wie im Privatleben verschiedene Abstufungen von Bevollmächtigung. Von diesen, so wie von den besonderen Mandaten der Gesandten wird am geeigneten Orte gehandelt werden. —

Confession, *siehe* Bekenntniß.

Abgeordneter, Deputirter ist derjenige, welcher von einem Theile des Volkes gewählt wird, um dasselbe am Reichstage zu vertreten, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und überhaupt alle jene Rechte zu üben, welche dem ganzen Volke durch die Verfassung zugesichert sind. Der Abgeordnete hat also über die höchsten Interessen des Volkes zu berathen und zu beschließen, er bestimmt das Wohl und Weh der Nation. Es ist darum von der größten Bedeutung, daß er alle jene Eigenschaften besitze, die einen Mann dieser ehrenvollsten aber zugleich höchst schwierigen Stellung würdig machen.

Zuerst und vor allem muß er den redlichsten Willen haben, dem Volke, welches er vertritt, zu nützen, er darf keinen persönlichen Vortheil berücksichtigen, er muß das Beste der Nation mit aller Kraft verfechten; weder Schonung für seine Gegner noch Rücksicht für sein eigenes Wohl darf ihn hindern, für seine Meinung mit aller Macht zu kämpfen. Der Deputirte muß aber auch genaue Kenntniß von dem haben, was dem Volke Noth thut, was das Glück desselben fördern, und was ihm andererseits schaden könnte. Er bedarf also, um wirken zu können, tüchtige politische Kenntnisse, die er entweder durch Studium aus Büchern, oder auf praktischem Wege erlangt haben muß. Er braucht endlich auch drittens die Gabe der Rede, oder wenigstens die Fähigkeit, seine Meinung klar darstellen zu können, sonst

könnte er sehr leicht durch seine Gegner, die besser sprechen, geschlagen werden.

Wer diese Eigenschaften besitzt, der soll und muß darnach streben, Volksvertreter zu werden, er muß sich darum bewerben, d. h. er muß als Wahlcandidat auftreten. Oft geschieht es aber auch, daß jemand sich für tüchtig hält, ohne es zu sein, oder daß er den Männern, welche ihn wählen sollen, das Beste verspricht, ohne es zu halten. In beiden Fällen wäre das Volk schlecht vertreten, im letzten Falle sogar schmäblich betrogen. Damit nun das Volk nicht auf einige Vertreter angewiesen sei, und darum oft genöthigt werde, die weniger Tüchtigen zu wählen, ist es nöthig, daß ein jeder seinen Vertreter im ganzen Lande wählen dürfe. Wer also in einer kleinen Stadt wohnt, muß nicht gezwungen sein, auch seinen Vertreter in dieser kleinen Stadt zu suchen, wo er nur zu oft den Herrn Pfarrer oder Verwalter wählen müßte, er muß jeden andern im ganzen Lande zu seinen Vertreter machen dürfen. Wenn ihm also jemand aus der Residenz bekannt ist, wenn er einen Namen durch die Zeitungen kennt, weil diese denselben oft rühmlich genannt haben, muß er das Recht haben, für denselben stimmen zu dürfen. Es muß ferner auch jeder wählbar sein ohne Unterschied auf Besitz und Stellung. Würdigkeit und Tüchtigkeit müssen die einzigen Eigenschaften sein, die man von einem Abgeordneten verlangen darf. Nur so ist es zu erreichen, daß die Vertreter des Volkes auch wirklich des Vertrauens würdig sein können. Da nur würdige Männer, nur jene, welche volles Vertrauen verdienen, gewählt

werden sollen, dürfen diese in ihrem Handeln nicht beschränkt sein, man darf ihnen nicht bestimmte Vorschriften (Instruktionen) geben, sie müssen das Recht haben, bei jeder Frage ganz nach ihrer innern Ueberzeugung handeln zu dürfen.

Es soll auch kein Stand von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein; Beamte wie Geistliche müssen gewählt werden können, denn in jedem Stande gibt es tüchtige Männer, und gerade unter den Beamten auch sehr viele, die mit dem Willen zu nützen auch tüchtige Geschäftskennntniß besitzen, die vor Allem nöthig ist.

Der Abgeordnete soll nicht bloß jenen Bezirk, jene Stadt, die ihn gewählt hat, vertreten, sondern das ganze Land, er ist nicht der Gesetzgeber für den Bezirk seiner Wähler, sondern für die ganze Nation, er hat also größere Pflichten und muß darum auch größere Fähigkeiten haben.

Der Abgeordnete erhält überall für die Reise und den Zeitverlust eine Entschädigung (Diäten), die selten weniger als 5, selten mehr als 10 fl. E. M. täglich beträgt. Diese Einrichtung ist sehr zweckmäßig, es wird dadurch das Ehrenamt des Vertreters nicht bezahlt, sondern nur verbütet, daß die Armen von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Ohne Diäten wäre das Recht Deputirter zu sein, ein Privilegium (Vorrecht) der Reichen, die Tüchtigsten wären ausgeschlossen, weil sie arm sind.

Die persönlichen Rechte eines Deputirten sind sehr groß, er darf seine Meinung ganz frei und unuhnunden aussprechen, er darf nicht vor Gericht gezogen, nicht verhaftet

werden, so lange er Deputirter ist, es sei denn, daß er bei einem Verbrechen ergriffen wird. — Damit der Deputirte sich nicht durch die Hoffnung auf eine Stelle oder auf einen Orden bestimmen lasse, gegen das Beste des Landes und für eine schlechte Regierung zu stimmen, besteht in vielen Ländern die weise Einrichtung, daß der Abgeordnete, so lange er dieses Ehrenamt bekleidet, und noch einige Zeit nachher, kein Amt, keine Auszeichnung annehmen dürfe.

Der Abgeordnete wird gewöhnlich für einige Jahre, im Allgemeinen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Abgeordneten für den constituirenden Reichstag behalten nur für die Dauer desselben ihre Stellung.

